

Der Einsatz von KI im Rahmen eines Steuerkontrollsystems

Text – Stefan Groß, Daniel Dallhammer

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine der Schlüsseltechnologien im Steuerbereich. Dabei ergeben sich auch zahlreiche Anwendungsfälle im Kontext eines steuerlichen Kontrollsystems (SKS). Aus dieser Überlegung heraus haben Vertreter des Fachausschusses VII (Innovative Technologien) sowie des Fachausschusses V (Steuerliches Kontrollumfeld) des Instituts für Digitalisierung im Steuerrecht (IDSt) eine gemeinsame Orientierungshilfe zum Einsatz von KI im Rahmen eines SKS erarbeitet. Diese soll dem Leser die entsprechenden Grundlagen vermitteln und Möglichkeiten aufzeigen, wie sich KI, allen voran generative KI, im Rahmen eines SKS konkret einsetzen lässt. Schließlich wird ausführlich auf übergeordnete sowie spezifische Anforderungen an den KI-Einsatz im steuerlichen Umfeld eingegangen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 (DAC 7)¹ v. 20.12.2022 wurde mit Art. 97 § 38 EGAO eine Vorschrift zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden eingeführt. Dies eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen für die nächste steuerliche Außenprüfung eine Beschränkung von Art und Umfang der Ermittlungen zuzusagen. Eine Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wirksamen Steuerkontrollsystems (nachfolgend auch „SKS“). Nach Art. 97 § 38 Abs. 2 EGAO umfasst ein Steuerkontrollsystem alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt sowie die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden. Darüber hinaus hat das SKS die steuerlichen Risiken laufend abzubilden.

Aus Art. 97 § 38 Abs. 2 EGAO kann keine direkte Vorgabe abgeleitet werden, dass ein SKS „digital“ ausgestaltet sein muss, damit dieses als wirksam und angemessen betrachtet werden kann. Doch gerade bei größeren Unternehmen stellt sich angesichts der Vielzahl an Transaktionen sowie der Komplexität der Geschäftsprozesse die Frage, ob ein nicht-digitales SKS faktisch in der Lage ist, steuerliche Risiken angemessen zu identifizieren und auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Dadurch könnte sich zumindest eine de-facto Verpflichtung zur Digitalisierung des SKS für bestimmte Unternehmen ergeben, insbesondere wenn es darum geht, eine laufende Risikoversorge zu treffen.

Die IDSt-Studie zur Digitalisierung des SKS² befasst sich ausführlich mit der Digitalisierung des Steuerkontrollsystems. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse der Studie zur Frage nach der regulatorischen Basis zur Ausgestaltung eines SKS.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (BGBl 2022 I S. 2730, 2759).

² Abrufbar unter https://idst.tax/wp-content/uploads/2024/09/IDSt-Umfrage-zur-Digitalisierung-von-Steuerkontrollsystemen_2024.pdf (letzter Aufruf: 16.1.2025). Siehe dazu ebenso Dallhammer/Linow, Die Ausgestaltung und Digitalisierung von Steuerkontrollsystemen, REthinking: Tax 2024, 46.

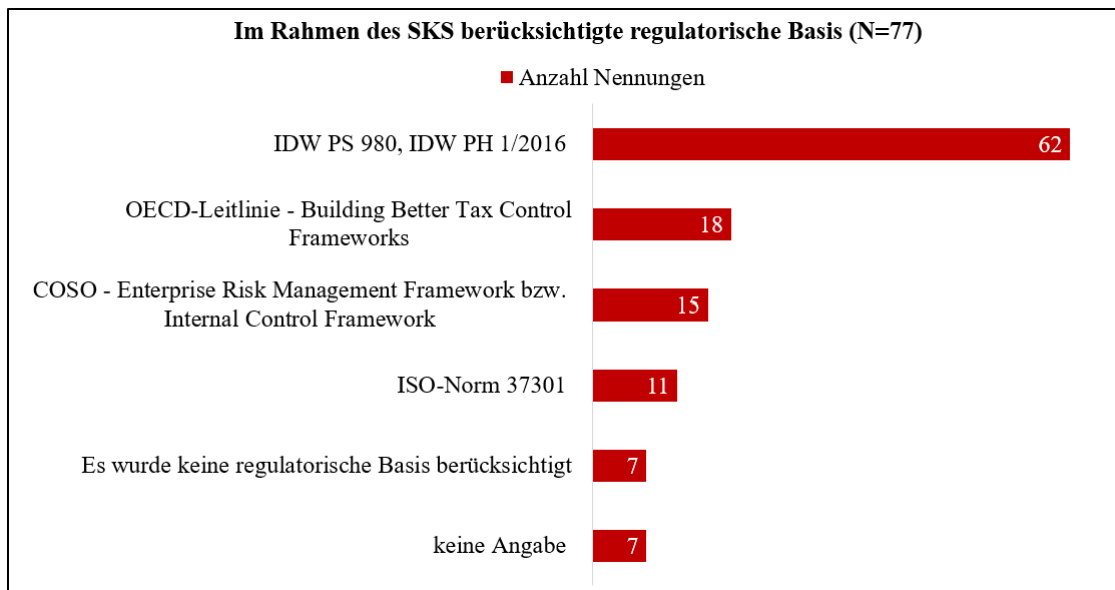


Abbildung 1: Regulatorische Basis, Quelle: IDSt-Studie zur Digitalisierung von Steuerkontrollsystemen

Standards, Frameworks & Stellungnahmen

Als vorherrschender Standard zur Ausgestaltung eines SKS bzw. Tax CMS (Tax Compliance Management System) hat sich in Deutschland der IDW PS 980 sowie der zugehörige Praxishinweis 1/2016 „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“ etabliert. Letzterer setzt die Digitalisierung eines SKS wie folgt in Bezug zu seiner Angemessenheit *„Bei einer fortschreitenden Digitalisierung des Unternehmens kann es abhängig von der Größe, Organisation und Geschäftstätigkeit notwendig sein, den für das Unternehmen erforderlichen und zumutbaren Einsatz von steuerlichen IT-Lösungen regelmäßig zu überprüfen und die Angemessenheit bezogen auf die Tax Compliance Ziele zu beurteilen.“*³ Auch der internationale Standard zur Ausgestaltung von steuerlichen Kontrollsystemen (sog. Tax Control Frameworks, kurz TCF) in Form der OECD-Leitlinie „Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks“ beschreibt Anforderungen an die Digitalisierung des steuerlichen Kontrollsystems. Gemäß dieser sollte ein TCF eine Strategie für den Einsatz von Technologie enthalten, um die Qualität und Genauigkeit der Daten zu maximieren, die der Steuererklärung und den zugehörigen Erklärungen zugrunde liegen.⁴ Weitere Vorgaben rechtlicher Natur können der europäischen KI-Verordnung⁵, den Hinweisen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Einsatz von künstlicher Intelligenz⁶ sowie den Fragen und Antworten der Wirtschaftsprüferkammer zum Einsatz künstlicher Intelligenz⁷ entnommen werden. Dezidierte

³ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016). Stand 31.5.2017 (2017) Rz. 46.

⁴ Vgl. OECD, Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks (2016) 16.

⁵ Verordnung (EU) 2024/1689 v. 13.6.2024.

⁶ Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Bundesrechtsanwaltskammer, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf.

⁷ Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/KI/WPK_Fragen_Antworten_Einsatz_KI_WP-Praxis_24-01-2025.pdf.

Ausführungen zur IT-Sicherheit finden sich in der Veröffentlichung des BSI zu generativen KI-Modellen und deren Chance und Risiken für Industrie und Behörden.⁸

Digitalisierung und Einsatz von KI als Grundpfeiler eines SKS

In der Praxis wird es für Unternehmen ab einer gewissen Größe und Komplexität nicht mehr ausreichen, ein SKS rein auf Basis von Excel und Word zu implementieren. Vielmehr dürfte der Reifegrad des SKS eng mit einer zunehmenden Digitalisierung der steuerlichen Prozess- und Kontrolllandschaft korrelieren. Daher wird sich häufig weniger die Frage stellen, ob eine Digitalisierung des SKS sinnvoll ist, sondern vielmehr, welche Technologien dafür geeignet und in der Folge, welche Rahmenbedingungen dabei einzuhalten sind. Abbildungen 2 und 3 zeigen die diesbezüglichen Ergebnisse der IDSt-Umfrage zur Digitalisierung von Steuerkontrollsystemen.

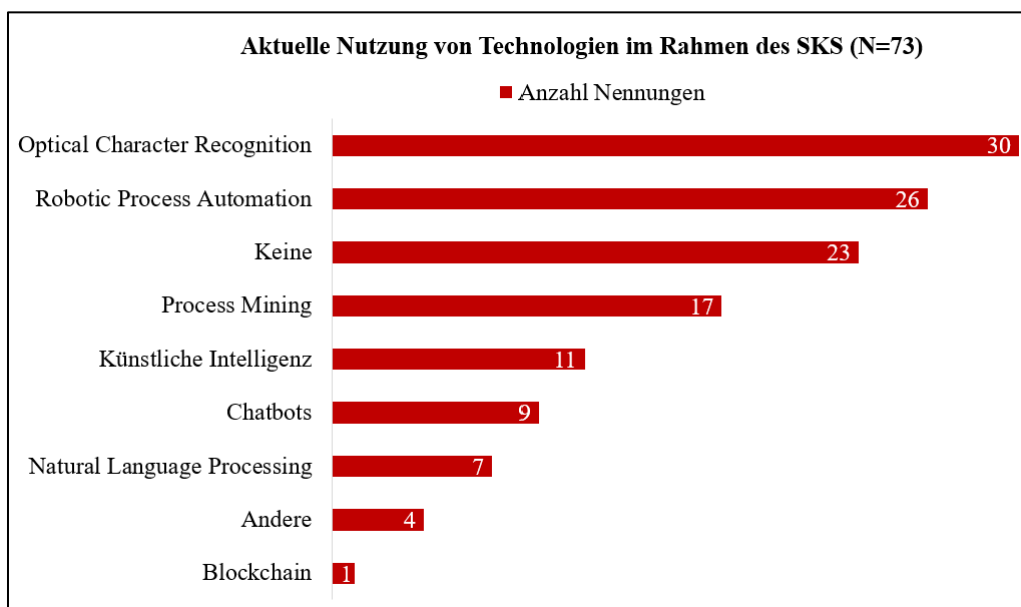


Abbildung 2: Aktuelle Nutzung ausgewählter Technologien für das SKS, Quelle: IDSt-Studie zur Digitalisierung von Steuerkontrollsystemen

⁸ Generative KI-Modelle, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative_KI-Modelle.pdf?__blob=publication-File&v=7.

Wahrgenommene Relevanz der Technologien für das SKS in Zukunft

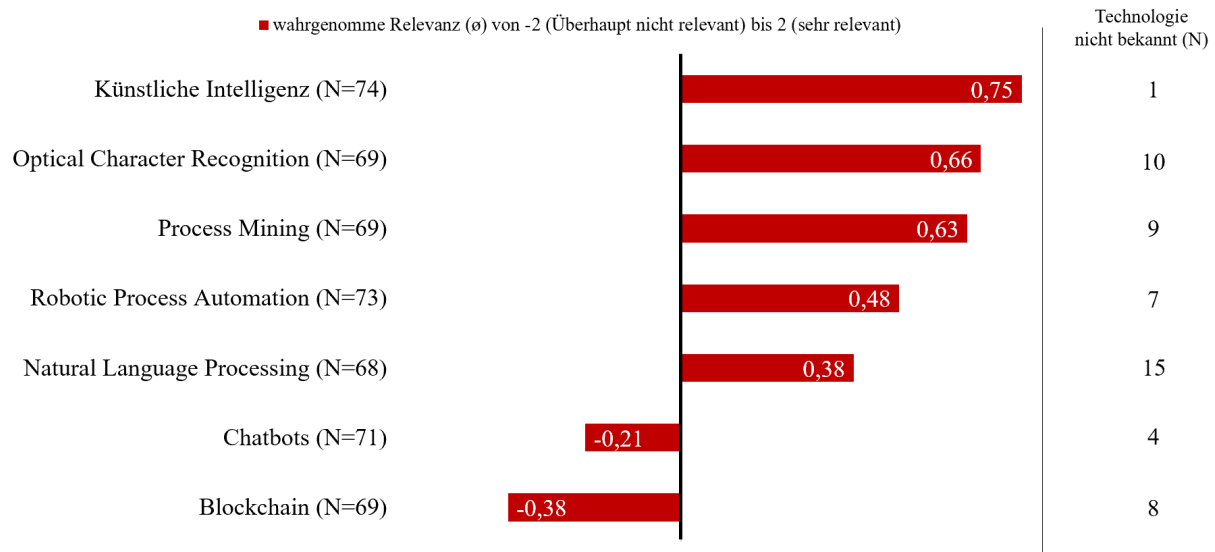


Abbildung 3: Zukünftige Relevanz ausgewählter Technologien für das SKS, Quelle: IDSt-Studie zur Digitalisierung von Steuerkontrollsystemen

Die Ergebnisse zeigen, dass künstliche Intelligenz im Kontext eines SKS als besonders zukunftsrelevant wahrgenommen wird. Als besonders vielversprechend für den Einsatz im Steuerbereich und damit im Kontext eines SKS gilt generative KI. Dabei handelt es sich um eine besondere „Gattung“ künstlicher Intelligenz, die auf Basis von Trainingsdaten durch Mustererkennung eigenständig neue Inhalte wie Texte, Bilder, Musik oder Code erzeugen kann.⁹

Definition von KI

Im Rahmen der Diskussion konkreter Anwendungsfälle von KI stellt sich unweigerlich die – durchaus kontrovers diskutierte – Frage, was unter künstlicher Intelligenz konkret zu verstehen ist. Dabei gilt es zu beachten, dass KI zumeist nicht isoliert genutzt wird, sondern vielmehr als Bestandteil verschiedener Softwarelösungen, deren zugrundeliegende Technologie nicht zwingend der KI zuzuordnen ist. Ein Beispiel hierfür sind die mittlerweile weit verbreiteten KI-Assistenten, die häufig in Form von Chatbots Hilfestellung bei der Anwendung von Software bieten.

Eine ausführlichere und zugleich allgemeingültige Definition von KI kann dem IDW PS 861 „Prüfung von KI-Systemen“ entnommen werden, in dem Künstliche Intelligenz wie folgt definiert:¹⁰

KI weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf: (a) Besitzt die Fähigkeit, mathematisch-berechenbare Modelle auf der Basis von Daten zu erstellen und diese auf neue Daten anzuwenden (maschinelles Lernen). (b) Nutzt Daten und die in ihnen enthaltenen Muster und Merkmale als Grundlage für das Lernen und generiert Daten ggf. selbst. (c) Verfügt über

⁹ Zur Kategorisierung von KI vgl. BSI, Fn. 8, S. 7ff.

¹⁰ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW Prüfungsstandard: Prüfung von KI-Systemen (IDW PS 861 (03.2023)) (2023) Rz. 6.

Algorithmen, die mathematisch-berechenbare Modelle durch Nutzung von Daten verändern.
(d) Ist in der Lage, Daten auszulesen, zu verarbeiten, zu interpretieren und daraus Informationen zu generieren.

Sofern die folgenden Merkmale isoliert auftreten, handelt es sich nicht um KI i.S.d. IDW Prüfungsstandards: (a) Wenn-Dann-Regeln/vorgegebene Entscheidungsbäume: Diese dienen insb. der Wenn-Dann Analyse, vergleichsweise einfacher Fragestellungen, die keine Lernfähigkeit erfordern. (b) Komplexe Verfahren der deskriptiven oder induktiven Statistik.

Einsatz von KI im Rahmen eines SKS

Der IDW PH 1/2016 beschreibt in einer nicht abschließenden Aufzählung präventive und detektive Maßnahmen, die zur Reduktion von Risiken verwendet werden können.¹¹ Dabei kann KI in vielfältiger Weise unterstützend wirken. Im Folgenden werden auf Basis der Definition bzw. Typisierung des IDW PH 1/2016 beispielhafte Anwendungsfälle für den Einsatz von KI im Rahmen des SKS generisch beschrieben.

Einsatz von KI bei präventiven Maßnahmen

KI kann u.a. bei der Umsetzung der folgenden präventiven Maßnahmen unterstützen:

(1) Kommunikation und Monitoring von Rechtsänderungen:

Um steuerlich relevante Entwicklungen jederzeit im Blick zu behalten, ist es essenziell, Gesetzesänderungen, Verwaltungsauffassungen und gerichtliche Entscheidungen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu kommunizieren. Dies spielt eine zentrale Rolle für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften und damit für die Wirksamkeit eines SKS. Ein möglicher - durch generative KI unterstützter - Lösungsansatz wurde beim letztjährigen TaxTech Hackathon mit der Lösung *TaxRadar* präsentiert. Diese informiert den Nutzer automatisch über relevante Änderungen, beispielsweise aus der Rechtsprechung des BFH oder EuGH, zu zuvor festgelegten Themenbereichen.¹² Dabei ist es mittels KI möglich, die Ergebnisse adressatengerecht, d.h. angepasst an die Kenntnisse und Bedürfnisse der Nutzer, aufzubereiten und zusammenzufassen. So lässt sich etwa unterscheiden, ob eine umfassende Darstellung der Rechtsänderungen erfolgt oder ob lediglich die Kernaussagen prägnant und verständlich vermittelt werden.

(2) Erstellung von Richtlinien, fachlichen Anweisungen und Dokumentationsanweisungen:

Richtlinien und Dokumentationsanweisungen sollen regelmäßig die Einhaltung steuerlich relevanter Vorgaben durch einen oft heterogenen Personenkreis sicherstellen, der nicht selten auch Adressaten außerhalb der Steuerabteilung einschließt. Dadurch lässt sich das Risiko einer fehlerhaften Behandlung steuerlich relevanter Themen teils deutlich reduzieren. Dabei ist es entscheidend, dass die Vorgaben sowohl inhaltlich korrekt als auch für die Zielgruppe klar und verständlich aufbereitet sind. Auch hier kann der Einsatz generativer KI den entscheidenden Mehrwert bringen, indem Richtlinien und Anweisungen in kürzester Zeit erstellt und je nach

¹¹ *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*, Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016) Rz. 43 ff.

¹² Vgl. REthinking: Tax 2.2025, S. 21.

Zielgruppe formuliert werden. Ergänzend lassen sich bestehende Dokumente individuell aufbereiten und dazu Format, Länge und Sprache anpassen. Insbesondere in multinationalen Unternehmen kann die Mehrsprachigkeit der Dokumentation einen erheblichen Mehrwert bieten.

(3) Sparring zu fachlichen Themen: Generative KI bietet die Möglichkeit, mit der Maschine in einen fachlichen „Austausch“ zu treten. Dabei reichen die Möglichkeiten von einem einfachen Frage-/Antwortmodus bis hin zu Spezialbots oder maßgeschneiderten Assistenten, die steuerliche Fragen beantworten oder dem Nutzer – teils im Dialog – eine valide Erstindikation geben. Gerade in diesem Bereich entstehen auch immer mehr Lösungen etablierter Fachverlage, welche die linguistischen Möglichkeiten von Sprachmodellen mit Verlagsinhalten kombinieren. Im Ergebnis kann dies in einem SKS dazu beitragen, die Wissensbasis zu verbreitern. Unabhängig davon bleibt auch künftig ein durch den Fachexperten abgesichertes Vier-Augen-Prinzip essenziell.

(4) Schulungen: Auch durch Schulungen können Informationen vermittelt werden, die zur korrekten Bearbeitung steuerlicher Themen erforderlich sind. Vergleichbar vielfältig mit dem Einsatz von KI bei der Erstellung von Dokumenten sind die Einsatzmöglichkeiten auch im Bereich der Aus- und Fortbildung. Getreu der Aussage „Jeder lernt anders“ könnten Schulungen durch KI unterschiedlich aufbereitet und neben der einfachen Darstellung als Fließtext auch in beliebigen Sprachen als Schulungsvideo, Podcast, Quiz, oder in anderen Formaten dargestellt werden.

Die gewählten Beispiele veranschaulichen, wie KI Steuerexperten sowohl bei der Aktualisierung ihres Fachwissens als auch als wertvoller Sparringspartner für steuerliche Fachthemen wie eine Art Co-Worker unterstützen kann. Darüber hinaus ermöglicht KI die zielgruppengerechte Aufbereitung steuerlich relevanter Informationen für eine Vielzahl von Personen, die ggf. keine Steuerexperten sind, deren Tätigkeit jedoch steuerliche Relevanz besitzt. Auf diese Weise kann KI dazu beitragen, potenzielle steuerliche Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu minimieren.

Anwendungsfälle im Bereich präventiver Maßnahmen:

- Kommunikation und Monitoring von Rechtsänderungen
- Adressatengerechte Aufbereitung steuerlicher Sachverhalte
- Spezialbots, Verlagslösungen sowie maßgeschneiderte Assistenten zur Beantwortung bzw. Erstindikation steuerlicher Fragestellungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Individualisiertes Wissensmanagement
- Aus- und Fortbildung, Schulungsmaßnahmen
- Sprachunabhängige Wissensvermittlung

Einsatz von KI bei detektiven Maßnahmen

Als detektive Maßnahmen kann KI insbesondere im Bereich der Daten- und Dokumentenanalyse unterstützen. Gerade die derzeit in der Erarbeitung befindliche einheitliche Datensatzbeschreibung nach § 147b AO in Kombination mit der standardisierten E-Rechnung könnte in diesem Kontext eine geradezu katalytische Wirkung entfalten. Dabei ist davon auszugehen, dass KI die klassischen Methoden der Datenanalyse ergänzt und die damit erzielbaren Ergebnisse optimiert.

(1) Systematische Auswertung von Daten: Mit Hilfe von KI können (Massen-)Daten analysiert und auf Plausibilität geprüft werden. In der Praxis zeigt sich dies häufig in der Muster- und Anomalieerkennung, bei der auf Basis maschinellen Lernens komplexe Zusammenhänge zwischen Daten sowie Abweichungen oder Ausreißer identifiziert werden. Im Bereich der Predictive Analytics kann KI auf Basis historischer Daten Vorhersagen über zukünftige Entwicklungen und Trends treffen. Damit könnte sie zugleich als Frühwarnmechanismus zur Reduzierung steuerlicher Risiken beitragen, die sich z.B. aus steuerlichen Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Schwellenwerten ergeben. KI kann schließlich auch zur Aufbereitung von Datensätzen eingesetzt werden, um diese adressatengerecht darzustellen und so Entscheidungsprozesse zu beschleunigen.

(2) Systematische Auswertung von Dokumenten: Generative KI ist geradezu prädestiniert, eine Vielzahl von Dokumenten auszuwerten. Beispiele sind die massenhafte Auswertung von Verträgen, Rechnungen oder Belegen jeglicher Art. Auf diese Weise lassen sich rasch Fehler erkennen und ein zeitnahes korrigierendes Eingreifen wird möglich. Insbesondere die Kombination aus Daten- und Dokumentenanalyse birgt enormes Potenzial im Kontext eines SKS.

Konkrete Anwendungsfälle im Bereich detektiver Maßnahmen:

- Analyse von Massendaten
- Muster- und Anomalieerkennung
- Auswertung von Dokumenten, wie Verträge, Rechnungen, Belege etc.

Beim Einsatz generativer KI ist grundsätzlich zu beachten, dass sie – unter anderem aufgrund möglicher Halluzinationen und Fehlinterpretationen – nicht mit absoluter Sicherheit stets zu korrekten Ergebnissen gelangt. Dies lässt u.E. jedoch nicht den Schluss zu, dass KI im Kontext eines SKS entsprechend ungeeignet wäre. Da ein SKS lediglich mit hinreichender Sicherheit gewährleisten muss, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße erkannt und verhindert werden¹³, sollte es aus unserer Sicht auch ausreichend sein, wenn die KI nicht absolute, sondern eine hinreichende Sicherheit hinsichtlich der Korrektheit der Ergebnisse bietet. Unabhängig davon müssen im Umfeld eines SKS bestimmte Anforderungen Berücksichtigung finden.

¹³ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016) Rz. 12.

Anforderungen an KI im Umfeld eines SKS

Der Einsatz von KI bringt vielfältige Vorteile für die Ausgestaltung eines SKS, birgt aber auch Risiken, die Berücksichtigung finden müssen.¹⁴ Im Folgenden werden verschiedene Anforderungen, die beim Einsatz von KI im Umfeld eines SKS zu beachten sind, dargestellt und detailliert erläutert. Im Einzelnen geht es um generische Anforderungen an KI-Systeme, Anforderungen an die Infrastruktur und IT-Sicherheit, Anforderungen an die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit, Anforderungen an die Entwicklung und Überprüfung der KI sowie Anforderungen an die verwendeten Daten.

(1) Generische Anforderungen an KI-Systeme

Der Betrieb von KI-Systemen erfordert übergreifende organisatorische und technische Maßnahmen, um entsprechende allgemeine IT-Schutzziele sicherzustellen. Dazu gehören:

1. **Vertraulichkeit:** Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff durch Zugriffskontrollen und Sicherheitsrichtlinien.
2. **Integrität:** Sicherstellung der Korrektheit und Unveränderlichkeit von Daten durch Prüfmechanismen.
3. **Verfügbarkeit:** Gewährleistung eines störungsfreien Zugriffs auf Daten und Systeme.
4. **Zugriffsschutz:** Physische und logische Maßnahmen zur Autorisierung, um den Zugriff auf Systeme und Daten zu steuern.
5. **Authentizität und Verbindlichkeit:** Sicherstellung der Identität von Nutzern und Systemen sowie der Nachvollziehbarkeit von Transaktionen durch Authentifizierungsverfahren.
6. **Auswertbarkeit:** Sicherstellung, dass die mittels KI-Systemen erzeugten steuerrelevanten Daten über die Dauer der Aufbewahrungsfrist für den Datenzugriff der Finanzverwaltung jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell auswertbar ausgewertet werden können.

Diese Maßnahmen bilden die essenzielle Grundlage für eine robuste IT-Sicherheitsstrategie und den Schutz sensibler Informationen.

(2) Anforderungen an die Infrastruktur und IT-Sicherheit

Der Schutz von IT-Systemen im Kontext von KI erfordert robuste Sicherheitsmaßnahmen. Dazu zählen physische und logische Schutzvorkehrungen sowie ein dokumentiertes Rollen- und Berechtigungskonzept. Ebenso bedarf es dokumentierter Backup- & Recovery-Strategien sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und den Notbetrieb. Ein strukturiertes Change Management stellt flankierend sicher, dass Updates an KI-Modellen kontrolliert erfolgen. Ergänzend dazu sind auch hier dezidierte Test- und Freigabeverfahren erforderlich.

¹⁴ Zu den Risiken im Einzelnen BSI, Fn. 8, S. 13ff.

Anforderungen an die Infrastruktur und IT-Sicherheit:

- Physische und logische Sicherungsmaßnahmen
- Rollen- und Berechtigungskonzept
- Backup & Recovery
- Maßnahmen für Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Notbetrieb
- Change Management
- Test- und Freigabeverfahren

(3) Anforderungen an die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit

Die Entscheidungsfindung der KI ist so zu dokumentieren, dass sie für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar ist. Einen validen Kriterienkatalog geben dabei die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) vor. Darüber hinaus sind Transparenz und Erklärbarkeit der Algorithmen, Modelle und Daten sowie geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Algorithmen unerlässlich.

Das Kriterium der Nachvollziehbarkeit postuliert, dass Entscheidungen des KI-Systems erklärbar und herleitbar sind. Als erklärbare KI (auch „Explainable AI“) bezeichnet man KI-Systeme, deren Entscheidungsprozesse und Funktionsweisen für Menschen transparent, nachvollziehbar und verständlich sind.¹⁵ Diese Nachvollziehbarkeit ist bei komplexeren Formen der KI, die sich im Bereich der „non-explainable“-KI befinden, regelmäßig nur bedingt gegeben. Zumindest wird nicht in jedem Fall mit absoluter Sicherheit dargelegt werden können, warum die KI zu einer bestimmten Entscheidung gekommen ist.

Dokumentation und Nachvollziehbarkeit:

- Verfahrensdokumentation
- Transparenz und Erklärbarkeit von Entscheidungen
- Verständlich für einen sachverständigen Dritten

(4) Anforderungen an die Entwicklung und Überprüfung der KI

Der verantwortungsvolle Einsatz von KI im steuerlichen Umfeld erfordert definierte und dokumentierte Prozesse betreffend die Entwicklung bzw. Anpassung von KI-Systemen. Die Dokumentation sollte eine GoBD-konforme Prozessdokumentation mit korrespondierenden Arbeitsanweisungen und Richtlinien, ein schriftlich dokumentiertes Fachkonzept zur Entwicklung bzw. Migration sowie ein strukturiertes Test- und Freigabeverfahren umfassen.

¹⁵ Im Detail vgl. u.a. BSI, Fn. 8, S. 37f.

Regelmäßige Modellüberprüfungen stellen darüber hinaus sicher, dass Änderungen bedarfsgerecht erfolgen, während Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Änderungen die Integrität der KI gewährleisten sollen. Zudem sind Daten-, Parameter- und Versionssicherungen essenziell, um Nachvollziehbarkeit und Wiederherstellbarkeit zu garantieren.

Anforderungen an die Entwicklung und Überprüfung der KI:

- Richtlinien/Anweisungen zur Entwicklung/Anpassung des KI-Modells
- Schriftlich dokumentiertes Fachkonzept zur Entwicklung bzw. Migration
- Strukturiertes Test- und Freigabeverfahren
- Regelmäßige Überprüfung des Modells (zur Ermittlung von Änderungsbedarf)
- Kontinuierliche Überwachung und Anpassung des Systems
- Schutz vor unberechtigten Änderungen
- Regelmäßige Sicherung von Daten, Parametern und Entwicklungsstand

(5) Anforderungen an die verwendeten Daten

Auch der Umgang mit Daten im Kontext von KI erfordert klare Richtlinien und entsprechende Sorgfalt. Daten müssen ethischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen und ihre Herkunft nachvollziehbar dokumentiert sein.¹⁶ Die Daten an sich müssen konsistent und verlässlich sowie vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Eine klare Trennung von Trainings-, Test- und Produktivdaten ist dabei ebenso essenziell, wie das Vorhandensein von Maßnahmen zur Datensicherung und Wiederherstellung, flankiert von einem Datenschutzkonzept.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sollten Unternehmen Richtlinien und Anweisungen zur Sicherstellung der Datenqualität, -sicherheit, und rechtlichen Compliance implementieren. Besondere Beachtung verdienen dabei auch Fairness- und Nichtdiskriminierungsaspekte, um Verzerrungen (Bias) in KI-gestützten Entscheidungen zu vermeiden.

Anforderungen an die verwendeten Daten:

- Daten stehen im Einklang mit ethischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen
- Datenquellen sind nachvollziehbar
- Daten sind konsistent und verlässlich
- Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff
- Vorhandensein von Maßnahmen zur Datensicherung und -wiederherstellung
- Trennung von Trainings- bzw. Test- und Produktivdaten

¹⁶ Zur Integrität und Qualität vgl. BSI, Fn. 8, S. 41.f.

- Datenschutzkonzept (Löschfristen, etc.)

(6) Anforderungen an den Datenzugriff/Maschinelle Auswertbarkeit

Auf Grundlage des § 147 Abs. 6 AO ergibt sich für die Finanzbehörde das Recht auf Datenzugriff im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Hieraus entsteht die Verpflichtung, dass auch die in KI-Systemen vorhandenen steuerrelevanten Daten über die Dauer der Aufbewahrungsfrist für den Datenzugriff jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell auswertbar ausgewertet werden können. Im Hinblick auf den Z3-Zugriff („Datenüberlassung“) bedeutet dies, dass steuerrelevante „KI-Datenbestände“ entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung in einem maschinell auswertbaren Format bereitgestellt und übermittelt werden müssen. Dabei ist grundsätzlich zwischen strukturierten und unstrukturierten Daten zu unterscheiden. Soweit strukturierte Daten vorliegen, sind dabei künftig die Vorgaben des § 147b AO ins Kalkül zu ziehen.

Der Z1-Zugriff („unmittelbarer Zugriff“) wiederum erlaubt es der Finanzverwaltung, steuerrelevante Daten im Rahmen eines Nur-Lesezugriffs einzusehen und hierzu das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zur Prüfung zu nutzen. Konkret hat der Steuerpflichtige dem Prüfer dabei auch die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, das bedeutet, die jeweils verwendete Software-Lösung. Mithin muss für den Prüfer im Rahmen des Z1-Zugriffs auch ein Zugang zu den im Unternehmen genutzten KI-Systemen geschaffen werden. Daraus ergeben sich diverse Anforderungen für das steuerpflichtige Unternehmen, allen voran den „Prüfer-Zugriff“ im Rahmen der sog. „Erstqualifikation“ auf steuerrelevante KI-Daten zu begrenzen.

Human in the Loop

Auch im Zeitalter der KI bleibt es essenziell, dass die Ergebnisse durch einen menschlichen Fachexperten auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.¹⁷ Der Mensch als „Human in the Loop“ muss dabei stets die letzte Entscheidung treffen und für diese auch verantwortlich zeichnen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Grenzen der Tätigkeiten innerhalb der „Mensch-Maschine-Beziehung“ zunehmend verschwimmen. Insbesondere mit Blick auf den kommenden Einsatz von KI-Agenten wird das Zusammenwirken zwischen Mensch und KI zunehmend zu einem Duett, bei welchem Ergebnisse gemeinsam erarbeitet werden. Entsprechend geht es weniger um eine einmalige Kontrolle von KI-Output, als vielmehr eine fortlaufende Validierung der Ergebnisse verbunden mit der Entscheidung, diese im weiteren Prozess als valide zu verwenden. Dieses Duett fordert vom User zumindest ein grundlegendes Verständnis über die Funktionsweise des eingesetzten KI-Systems sowie dessen (systemimmanenten) Schwachstellen.

¹⁷ Vgl. u.a. BRAK, Fn. 6, Kapitel 2.1.

Fazit

Künstliche Intelligenz kann das Steuerkontrollsystem auf vielfältige Weise bereichern und beeinflussen – sei es als Kontrollinstrument oder als zu überwachende Prozesskomponente. Dabei kann KI zu erheblichen Effizienzsteigerungen in verschiedenen Bereichen des SKS beitragen. Es ist jedoch stets zu beachten, dass KI zwar Aufgaben wie Kontrollmaßnahmen übernehmen kann, die damit verbundene Verantwortung jedoch nicht an die KI delegierbar ist. Im Rahmen des SKS muss der Steuerpflichtige entsprechend geeignete Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Funktion der KI zumindest mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten.

Weiterführende Literatur:

- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) (2023): IDW Prüfungsstandard: Prüfung von KI-Systemen (IDW PS 861 (03.2023)) Generative KI-Modelle, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie, https://www.bsi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative_KI-Modelle.pdf?__blob=publication-File&v=7 (Abruf ...).
- Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Bundesrechtsanwaltskammer, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf (Abruf ...).
- Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/KI/WPK_Fragen_Antworten_Einsatz_KI_WP-Praxis_24-01-2025.pdf (Abruf ...).
- Stefan Werner, Sicherheitsrisiken und Kostenfallen bei der Entwicklung und Nutzung von Sprachmodellen, https://www.taxpunk.de/media/llm_risiken_nutzen_stefan_werner.pdf (Abruf ...).
- *Rapp/Thoelen/Wiener*, Stärkung des Tax Compliance Management-Systems (Tax CMS) durch Digitalisierungsmaßnahmen, beck digitax 2022, 280
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) (2017): Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016). Stand 31.5.2017 Peter Krug, Haftung im Rahmen der Anwendung von künstlicher Intelligenz - Betrachtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des steuerberatenden Berufsstands, beck digitax 2020, 74.